



Fachdienst Bauservice
Frau Vanessa Kühl, Tel. 17-2448

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Straßen- und Wegekonzert gem. §8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)

Beschlussvorlage Nr. 221/2024

Produkt: 12.01.04 Straßenbau und -unterhaltung (Koordinierung und Finanzierung)

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss
Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

20.11.2024
02.12.2024
09.12.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: §8a Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)

Beschlussumsetzung bis 09.12.2024**Beschlussvorschlag:**

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzert 2025 - 2029 für die Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Mit den im Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) geänderten Vorschriften (Ergänzung des § 8 a KAG NRW mit Wirkung zum 01.01.2020) ist vom Land NRW mit dem Runderlass „Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge“ vom 23.03.2020 - zuletzt geändert am 25.10.2021 - zunächst beschlossen worden, die von der Beitragserhebung betroffenen Anlieger durch eine maßnahmenbezogene Förderung in Höhe von 50% des Anliegeranteils zu entlasten. Der von der Kommune zu tragende Eigenanteil wird dabei nicht gefördert. In Lüdenscheid beträgt der städtische Eigenanteil bei Straßenbaumaßnahmen entsprechend der derzeit geltenden KAG-Beitragssatzung derzeit je nach Straßenart zwischen 30 und 70 % der beitragsfähigen Kosten.

Die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ wurde vom Land NRW mit Runderlass vom 03.05.2022 dahingehend angepasst, dass die Förderung des Anliegeranteils von 50 auf 100 % angehoben wurde. Diese Regelung soll bis zum 31.12.2026 gelten. Bis dahin sollen zwar Straßenausbaubeiträge erhoben werden, jedoch unterliegt der Anliegeranteil in vollem Umfang den Förderrichtlinien, ist also folglich gegenüber den Anliegern nicht festzusetzen, sondern kann in Form eines Zuschusses durch die Gemeinde beim Fördergeber beantragt werden. Es verbleibt weiterhin der städtische Eigenanteil laut KAG-Satzung bei der Gemeinde.

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge in NRW“ (KAG-ÄG NRW), welches rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurde für alle ab dem 01.01.2024 beschlossenen Straßenausbaumaßnahmen geregelt, dass keine KAG-Beiträge mehr erhoben werden. Als Ausgleich für die entfallenen Beiträge kann die Stadt nach den Vorgaben der Erstattungsverordnung beim Land NRW den finanziellen Ausgleich für die infolge des Erhebungsverbotes nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG NRW entfallenen KAG-Beiträge beantragen.

In § 8a Absatz 1 und 2 KAG wird die Gemeinde dazu verpflichtet, ein verbindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das von der Gemeinde aufzustellende Straßen- und Wegekonzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. In ihm ist vorhabenbezogen zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Bereits 2021 (Beschlussvorlage Nr. 073/2021), 2022 (Beschlussvorlage Nr. 206/2022) und 2023 (Beschlussvorlage Nr. 203/2023) wurden Straßen- und Wegekonzepte für die Jahre 2022 – 2026, 2023 - 2027 und 2024 – 2028 durch den Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen. Dieses Konzept soll nun für die Jahre 2025 – 2029 fortgeschrieben werden.

Im Ministerialblatt (MBI.NRW.) Ausgabe 2020 Nr.8 vom 03. April 2020 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 vom 23. März 2020 sowie die „Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept)“ durch Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 305 – 49.01.03 – 74.1 – 2461/20 vom 23. März 2020 bekanntgegeben.

Gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie gilt für nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen, dass sie nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Gleichwohl hat die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept mit Inkrafttreten des neuen § 8a KAG zu erstellen. Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das vom zuständigen Ministerium für Kommunales durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebene Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die

Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Die in dem Muster vorgegebenen Inhalte sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG notwendige Minimum beschränkt.

Das in der Anlage 1 und 2 befindliche Straßen- und Wegekonzept wurde anhand dieses Musters entwickelt. Es wurden jedoch Änderungen vorgenommen.

Abweichend von dem Muster wurden keine beitragsfreien Maßnahmen aufgelistet.

Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) hat hierzu mitgeteilt, dass es ein entsprechendes Programm voraussichtlich erst ab 2025 geben wird, da bis dahin der STL stark mit der Beseitigung von Hochwasserschäden beschäftigt ist.

Zudem wurde abweichend vom Muster eine weitere Tabelle hinzugefügt, die nicht nur die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz aufnimmt, sondern auch die Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Hierdurch soll es den Anliegern nicht nur möglich sein, Maßnahmen der nachmaligen Herstellung nachvollziehen zu können, sondern auch die der erstmaligen Herstellung. So wird die Transparenz gegenüber den Anliegern erhöht und die frühzeitige Information ermöglicht.

Somit enthält das in den Anlagen 1 und 2 dargestellte Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2025 – 2029 die beitragspflichtigen Maßnahmen nach dem BauGB und dem KAG.

Bei der Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes aus dem Jahr 2023 haben sich für die Jahre 2025 – 2029 die zurzeit begrenzten personellen Kapazitäten bemerkbar gemacht. Für die ursprünglich früher vorgesehenen Maßnahmen müssen Vorarbeiten erledigt werden, für die aktuell kein ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen müssen daher auf spätere Jahre verschoben werden:

1. Die KAG-Maßnahmen „Piepersloher Platz“ und „Dulmecker Weg“ werden in das Jahr 2025 verlegt.
2. Die KAG-Maßnahme „Westerfelder Weg“ wird in das Jahr 2025/2026 verlegt und die Maßnahme „Memeler Weg“ in das Jahr 2026/2027.
3. Die KAG-Maßnahme „Im Stoberg“ wird in das Jahr 2028 und die Maßnahmen „Gersbeuler Straße“ und „Viktoriastraße“ werden in das Jahr 2029 verlegt.
4. Die BauGB-Maßnahmen „Fuebecker Straße“ und „Alfred-Heinze-Straße“ werden in das Jahr 2028 und die BauGB-Maßnahmen „Gersbeuler Straße“ und „Viktoriastraße“ werden in das Jahr 2029 verlegt.

Somit wurden für die Jahre 2025 – 2029 folgende KAG-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 1):

2025: Piepersloher Platz, Dulmecker Weg, Bremecker Weg, Westerfelder Weg
2026: Westerfelder Weg (Restarbeiten), Bremecker Weg (Restarbeiten), Schlittenbacher Straße (Loher Straße – Breslauer Straße), Memeler Weg
2027: Memeler Weg (Restarbeiten)
2028: Im Stoberg
2029: Gersbeuler Straße (Kluser Straße – Hausnummer 22) und Viktoriastraße (Gasstraße – Liebigstraße)

Es wurden für die Jahre 2025 – 2029 folgende BauGB-Maßnahmen in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen (Anlage 2):

2025: Wibscha 5. BA, Hans-Matthies-Straße, Willy-Bürger-Straße
2026: Schlittenbacher Straße (Breslauer Straße – Schützenstraße)

2027: -

2028: Fuelbecker Straße, Alfred-Heinze-Straße

2029: Gersbeuler Straße (ab Hausnummer 22 – Ende), Viktoriastraße (Liebigstraße – Ende)

Lüdenscheid, den 17.10.2024

Im Auftrag:

gez. Hammer

Stephan Theo Hammer

Anlage/n:

1. Straßen- und Wegekonzzept KAG – 2025 - 2029

2. Straßen- und Wegekonzzept BauGB – 2025 - 2029